



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Fachstelle Hochbau

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 00  
Info.asp.lanat@be.ch  
www.be.ch/lanat

Merkblatt vom 10. Februar 2017, Lukas Lindegger, Leiter Fachstelle Hochbau

## **Merkblatt „langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche“ (Art. 34 SVV)**

### **1. Ausgangslage**

Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt (Art. 34 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1)). Dieses Merkblatt enthält die Anforderungen an landwirtschaftliche Nutzflächen, damit sie als *langfristig gesichert* gelten und für bauliche Massnahmen ans Raumprogramm anrechenbar sind (inkl. Umfang). Es gilt sowohl für Darlehens- als auch für Beitragsgeschäfte.

### **2. Anforderungen / Anrechnung**

- Die Tabelle gilt für den Regelfall. In begründeten Ausnahmen, insbesondere wenn die Tragbarkeit knapp ist oder bei speziellen Voraussetzungen (z.B. bei vielen kleinen Grundstücken) können abweichende Vorgaben gelten. Diese sind im Ermessensbereich des zuständigen Experten, allenfalls nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer BAK und/oder dem Fachstellenleiter / dem Stv. Fachstellenleiter Hochbau und Bodenrecht.
- Pachtflächen sind nur anrechenbar, wenn schriftliche Pachtverträge vorliegen und diese eingereicht werden (d.h. mündliche Pachtverträge sind nicht anrechenbar).
- Pachtflächen von Privaten mit einer Restlaufdauer vor einer möglichen Kündigung von weniger als 5 Jahren sind nicht anrechenbar.
- Fixpachtverträge und gekündigte Pachtverträge mit einer Restlaufzeit von weniger als 10 Jahren sind nicht anrechenbar.
- Gebrauchsleiheverträge sind nicht anrechenbar.

**Pachtverträge landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe**

<b>Ausgangslage</b>	<b>Anrechnung (%) der LN für das Raumprogramm</b>
<p><b>Flächen im Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin und deren Ehegatten (inkl. eingetragener Partnerschaft)</b> (bei unverheirateten Paaren ist ein Pachtvertrag für Flächen des Partners (nicht Bewirtschafter) erforderlich)</p> <p><b>Flächen gepachtet von Burgergemeinde</b> und Pächter ist Bürger der Burgergemeinde</p>	100 %
<p><b>Pachtverträge</b> mit Restlaufdauer der laufenden Pachtperiode von mindestens 10 Jahren</p>	100 %
<p><b>Pachtverträge</b> neu abgeschlossene Pachtverträge resp. Beginn einer neuen 6 – jährigen Pachtperiode (max. 1 Jahr vor Beschlussdatum abgeschlossen resp. beginnend) <u>und</u> auf unbestimmte Zeit abgeschlossen</p>	80 %
<p><b>Pachtverträge mit öffentlichen Institutionen (Bund, Kanton, Gemeinden), Burgergemeinden (Pächter ist nicht Bürger)</b> (laufende Pachtverträge, Pachtperiode muss nicht neu begonnen haben)</p>	80 %